

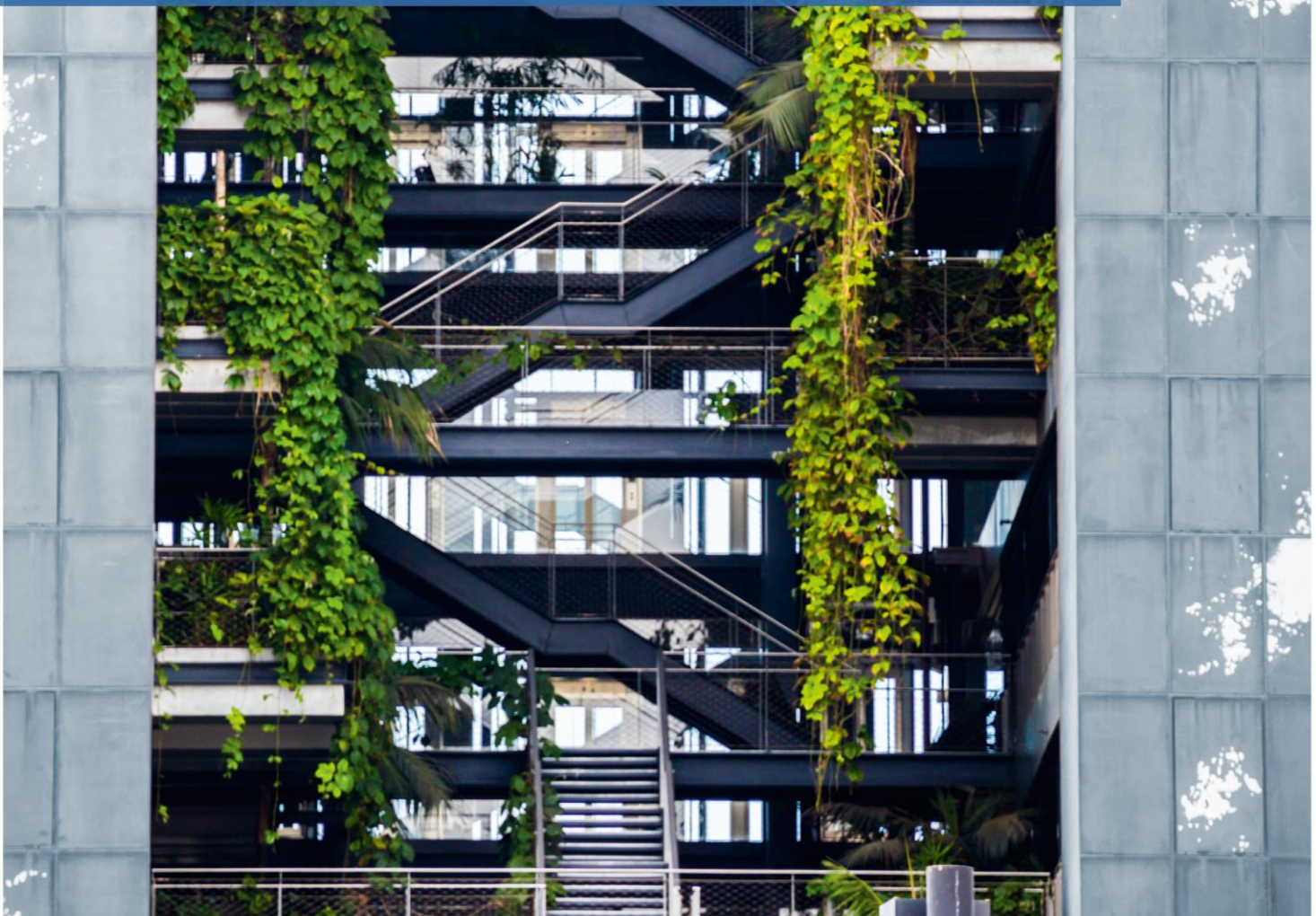
Nachhaltigkeit

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms

vbw

Position
Stand: April 2022

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Landesentwicklung konsequent auf Bedarf ausrichten

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) setzt sich insbesondere damit auseinander, wie Flächen verwendet werden. Es hält dazu wichtige Entwicklungsziele als Planungsauftrag fest, der dann über die Regionalplanung bis in die kommunalen Ebene hineinwirkt. Dabei müssen konkurrierende Entwicklungs- und Schutzziele miteinander vereinbart und regional ausgewogene Entwicklungsmöglichkeiten erreicht werden. Mit der aktuellen Fortschreibung des LEP will die Staatsregierung aktuellen Handlungsbedarf in der Landesplanung verankern und den Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen eindämmen.

Im Fokus der Landesentwicklungspolitik steht nicht der Erhalt des Bestehenden – damit würden auch Schwächen, Ineffizienzen und anerkannt klima- wie umweltschädliche Verhältnisse fortgeschrieben. Es geht um die geordnete, dauerhaft verträgliche, ressourcenschonende Entwicklung von Möglichkeiten. Darauf zielt auch die LEP-Fortschreibung zurecht ab. Allerdings kann sie noch stärker auf den Entwicklungsbedarf zugeschnitten werden. Aus Sicht der Bayerischen Wirtschaft geht es dabei etwa um folgende Anliegen:

- Deckung des Flächenbedarfs für die umfassende Transformation der Wirtschaft
- Höhere Flächeneffizienz durch das Stapeln verschiedener Funktionen übereinander
- Deutlich mehr Zubau von Windkraft, Wasserkraft und Photovoltaik einschließlich dazugehöriger Stromnetze
- Leistungsfähigere, besser vernetzte, ressourceneffizientere Verkehrssysteme einschließlich der Infrastruktur für neue Mobilitätsangebote

In all diesen Bereichen müssen wir wesentlich schneller vorankommen. Das Landesentwicklungsprogramm kann das durch sorgfältig gesetzte Prioritäten und Leitplanken und durch konsequenten Verzicht auf Doppelsicherungen bei LEP und Fachplanungen erleichtern. Zudem müssen wichtige Projekte klar priorisiert und Klimaschutzbelange ausgewogener als bisher berücksichtigt werden. Unsere Position führt näher aus, was dazu im LEP angepasst werden sollte.

Bertram Brossardt
01. April 2022

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Planungsgrundlagen verbessern	3
1.1 Flächenstatistik neu ausrichten, landwirtschaftliche Belange sichern	3
1.2 Öffentliches Naturgefahrenportal schaffen	3
1.3 Planungen beschleunigen	3
2 Klimaschutz als Abwägungsgegenstand	5
2.1 Klimaaspekte zu Recht gestärkt – Doppelsicherungen vermeiden	5
2.2 Klimaaspekte bei Abwägungen hinreichend gewichten	5
3 Kreislaufwirtschaft	6
3.1 Kreislaufwirtschaft als Teil der Entsorgung berücksichtigen	6
3.2 Recyclingwirtschaft als Parallel- und Folgefunktion vorsehen	6
3.3 Beitrag der Kreislaufwirtschaft zum Klimaschutz würdigen	6
4 Rohstoffabbau und Wasserschutz	8
4.4 Rohstoffabbau und Wasserschutz vereinbaren	9
4.4.1 Tiefengrundwasser gezielter schützen	9
4.4.2 Wasserwirtschaftliche Schutz-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch in der dritten Dimension besser koordinieren	10
5 Erneuerbare Energien	11
5.1 EE-Anlagen und Stromnetz abgestimmt entwickeln	11
5.2 Ausbau der Wasserkraft erleichtern	11
5.3 Windkraft entschieden ausbauen	12
6 Mobilität und Verkehr	13
6.1 Anbindung an öffentlichen Verkehr ausbauen	13
6.2 Neuartige Mobilitätsangebote und kombinierten Verkehr stärker berücksichtigen	14

6.3	Verkehrsverhältnisse und Verkehrserschließung verbessern	14
6.4	Straßen- und Begleitinfrastrukturen leistungsfähig halten	15
6.5	Schieneinfrastruktur erhalten und stärken	15
6.6	Entwicklung im zivilen Luftverkehr begleiten	16
7	Siedlungs- und Freiraumstruktur	18
7.1	Entwicklungen stärker interkommunal ausrichten	18
7.2	Anbindegebot: Ausnahmeoptionen erhalten	18
7.2.1	Möglichkeiten für Logistikzentren nicht einengen, sondern ausweiten	19
7.2.2	Ausnahme für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen erhalten	19
7.3	Die dritte Dimension erschließen	20
7.4	Überregulierung vermeiden	20
	Ansprechpartner / Impressum	21

Position auf einen Blick

Die Ziele der Teilfortschreibung noch effizienter ansteuern

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) geht mit Klimaschutz, gesunder Umwelt, nachhaltiger Mobilität, gleichwertigen Lebensverhältnissen und starken Kommunen wichtige Anliegen an und sieht dazu sachgerechte Neuerungen vor. Allerdings besteht sowohl im Hinblick auf die Grundlagen der Planung als auch bezogen auf einzelne Gegenstände der Teilfortschreibung einiges Verbesserungspotenzial.

Flächenstatistik neu ausrichten, Landwirtschaft schützen

Die öffentliche Auseinandersetzung mit der Landesentwicklungspolitik wird seit längerem vom Thema Flächenverbrauch bestimmt. Die Flächenstatistik liefert allerdings keine hilfreichen Maßstäbe für Ressourceneffizienz und Entwicklungsstrategien. Hier ist eine neue, qualitative statistische Grundlage erforderlich.

Planungen deutlich beschleunigen

Mit den neuen Anforderungen im LEP steigen die Ansprüche an Planungen erheblich. Trotzdem müssen, um notwendige Veränderungsprozesse zu gestalten, Genehmigungsverfahren etwa viermal so schnell wie bisher abgeschlossen werden. Dazu müssen zentrale Projekte priorisiert, Doppelschutz durch Landes- und Fachplanung vermieden, voneinander abhängige Projekte besser koordiniert und Planungsgrundlagen wie etwa ein Naturgefahrenportal für private wie politische Entscheidungsprozesse besser einsetzbar werden.

Dritte Dimension stärker nutzen

Flächenschonende und versiegelungsarme Entwicklung wird immer wichtiger. Dazu gilt es, Mehrfach- und Folgenutzungen zu forcieren und die dritte Dimension nach unten und oben deutlich stärker zu nutzen. Auch müssen Entwicklungen auf bereits versiegelten Flächen forciert werden. Das betrifft unter anderem den Luftraum über Verkehrsflächen, der sich etwa auch für PV-Anlagen oder für Logistikflächen anbietet.

Klimaschutz als Abwägungsgegenstand stärken

Klimaschutz wird als Abwägungsgegenstand vor allem gegenüber Umweltschutz bisher oft nachrangig behandelt. Das muss sich ändern. Zudem müssen auch klimapolitische Chancen erschlossen werden, die sich nicht schon auf den ersten Blick zeigen.

- Die Kreislaufwirtschaft soll künftig erheblich stärker als heute zu Ressourceneffizienz beitragen. Dazu müssen Wiederaufbereitungskapazitäten überall im Land massiv ausgebaut werden. Dieses Ziel muss konsequent in die Teilfortschreibung des LEP einfließen.
- Immer wieder treten Schutz- und Nutzungsinteressen miteinander in Konflikt. Das lässt sich in der dritten Dimension auflösen, wenn der Rohstoffabbau in einer und Wasserschutz in einer anderen, sicher getrennten Schicht stattfinden kann. Schutz- und Genehmigungsverfahren müssen diese Option konsequent in den Blick nehmen.

Erneuerbare Energien schneller ausbauen

Bayern ist auf einen enormen Zuwachs an erneuerbaren Energien angewiesen. Dafür müssen neue Flächenpotenziale erschlossen werden, vor allem auch für die flächeneffizienteste Option Windkraft. Notwendig sind zudem landesplanerisch abgesicherte Leitplanken für die abgestimmte Entwicklung vor allem von Freiflächen-PV-Anlagen und Netzen. Durch Clusterregionen, also zielgerichtet entwickelte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, ließe sich der notwendige Zubau von Anlagen und Netzen effizient planen und gestalten. Auch der Ausbau der Wasserkraft muss als Ziel gestärkt werden.

Landesplanerische Grundlagen für vernetzte und effiziente Mobilität verbessern

Effiziente Mobilität ist ein Schlüsselfaktor unserer vernetzten und arbeitsteiligen Wirtschaft. Die Landes- und Regionalplanung muss notwendige große Ausbauprojekte, kombinierten Verkehr und den Abbau von Infrastrukturdefiziten bei allen Verkehrsträgern deutlich erleichtern. Das gilt auch für die für den Betrieb notwendige begleitende Infrastruktur (parken, tanken/laden, warten/reparieren) und für Handlungsmöglichkeiten zur anforderungsgerechten Entwicklung der Verkehrsflughäfen. Der ÖPNV muss durch entsprechende Planungsvorgaben in ländlichen Räumen konsequenter als bisher vorgesehen gestärkt werden und neue Siedlungsgebiete konsequent anbinden. Neue technische Lösungen müssen grundsätzlich mitbedacht und planerisch ermöglicht werden. Dazu gehört es auch, im LEP die Infrastruktur für Flugtaxen vorzusehen.

Siedlungsstruktur interkommunal, flächeneffizient und tragfähig entwickeln

Nach dem aktuellen Entwurf drohen mit der Teilfortschreibung allzu kleinteilige Siedlungsentwicklungen, erhebliche Konflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen und der Verlust auch ökologisch wichtiger Entwicklungs- sowie Ver- und Entsorgungspotenziale. Um zu tragfähigeren Ergebnissen zu kommen, muss mehr auf Interkommunalität gesetzt werden. Darüber hinaus sollten Logistikzentren an Autobahnen nicht nur flächenintensiv in die Landschaft eingepasst, sondern auch flächeneffizient oberhalb von Verkehrsflächen errichtet werden können. Die nicht angebundene Entwicklung raumbedeutsamer Freizeiteinrichtungen muss möglich bleiben. Wiederaufbereitungsanlagen müssen außerorts als Parallel- oder Nachnutzung auf Rohstoffabbaugebieten genehmigungsfähig sein.

Lesehilfe für die folgenden Kapitel

Soweit in den folgenden Kapiteln für das LEP neue konkrete Formulierungen vorgeschlagen werden, sind diese kursiv gedruckt. Anders als die Nummern der Kapitel und Überschriften, die der inhaltlichen Gliederung der vbw folgen, beziehen sich Abschnittsnummern im Text auf den vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP.

1 Planungsgrundlagen verbessern

Mit klaren Zielen und aussagekräftigen Daten Verfahren beschleunigen

1.1 Flächenstatistik neu ausrichten, landwirtschaftliche Belange sichern

Die Ansprüche daran, was auf Bayerns Flächen geleistet werden soll, steigen von Tag zu Tag. Einen Teil können Verdichtung und Mehrfachnutzungen auffangen. Das LEP muss dafür die Voraussetzungen entscheidend verbessern. Teilweise lassen sich notwendige und gesellschaftlich erwünschte Leistungen – etwa mehr Radwege, mehr ÖPNV, mehr erneuerbare Energien – aber nur durch Flächenumwidmung erbringen. Nachdem Bayerns Fläche bisher lediglich zu ca. 12 Prozent für Siedlung und Verkehr verwendet wird, besteht dafür auch der notwendige naturverträgliche Spielraum.

Die Flächenstatistik enthält weder Maßstäbe zur Qualität der Flächennutzung noch Informationen zu immer wichtigeren Folge- und Mehrfachnutzungen. Selbst Radwege sind nicht hinreichend erfasst, auch nicht der Versiegelungsgrad, der wichtige Informationen im Hinblick auf den Ausgleichsbedarf liefert. Für heutige Ansprüche an Flächenpolitik und Flächenmanagement ist eine neue statistische Grundlage erforderlich.

Gleichzeitig gilt es weiter zu beachten, dass zusätzliche Flächenbedürfnisse regelmäßig zu Lasten landwirtschaftlicher Anbauflächen gehen. Deshalb ist es richtig, dass die Teilfortschreibung vorsieht, wertvolle landwirtschaftliche Böden planerisch besonders zu sichern. Zusätzlich sollten innovative, für die Landwirtschaft verträgliche Ausgleichskonzepte als Planungsziele abgesichert und konkurrierende Nutzungsinteressen auch durch Mehrfachnutzung – etwa mit Agri-Photovoltaik – aufgelöst werden.

1.2 Öffentliches Naturgefahrenportal schaffen

Abschnitt 1.3.2 des Entwurfs zur LEP-Teilfortschreibung (LEP) sieht zu Recht neue Ansätze zum Umgang mit durch den Klimawandel ausgelösten Gefahren vor. Um die Daten- und Planungsgrundlage für präventive bauliche Anpassungsstrategien entscheidend zu verbessern, müssen klimabedingte Gefahren zusätzlich über ein öffentliches Naturgefahrenportal gezielt dargestellt werden. Im „UmweltAtlas Bayern“ stehen dazu bereits umfassende Fachkarten und Daten zur Verfügung. Die Darstellung für das hier angeregte Naturgefahrenportal muss allerdings so weiterentwickelt werden, dass sie auch als einfach verständliche Entscheidungsgrundlage für Laien und kommunale Gremien dienen kann.

1.3 Planungen beschleunigen

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) nehmen Planungsaufwand, Koordinationsbedürfnisse und Flächenkonkurrenzen deutlich zu. Trotzdem müssen

[Planungsgrundlagen verbessern](#)

für die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Standorts wichtige Projekte deutlich schneller entwickelt werden als bisher. Um nur Beispiele zu nennen: Im Hinblick auf das Ziel „Klimaneutralität“ müssen nach überschlägigen Berechnungen der Forschungsstelle für Energiewirtschaft in Bayern bis 2040 jede Woche PV-Anlagen auf der Fläche von 160 Fußballfeldern sowie zwei neue Fünf-Megawatt-Windkraftanlagen und ein Umspannwerk gebaut werden. Für die Versorgungssicherheit elementare Stromleitungen kommen dazu. Dafür und für vieles mehr gilt es, Planungs- und Genehmigungsprozesse auf ein Viertel der heute üblichen Dauer zu verkürzen. Die LEP-Teilfortschreibung kann dabei insbesondere mit folgenden Ansätzen helfen:

- Um Planungsprozesse beherrschbarer zu halten, gilt es, Doppelsicherungen durch LEP und Fachplanungen zu vermeiden.
- Planungen zu voneinander abhängigen Projekten müssen stärker aufeinander abgestimmt werden.
- Für die Landesentwicklung zentrale Projekte müssen im Landesentwicklungsprogramm verbindlich priorisiert werden. Dafür sollten über die Qualifikation als Ziel hinaus konkrete Zeitvorgaben zur Realisierung angedacht werden.

Angesichts vielfältiger Bestrebungen, in das LEP Schutzbelange aufzunehmen, ist besonders auf Artikel 19 des Landesplanungsgesetzes hinzuweisen. Dort heißt es in Absatz 2 Nr. 4: [Das Landesentwicklungsprogramm enthält] „landesweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.“ Der Verzicht auf Doppelsicherungen ist also ein gesetzlicher Auftrag. Dass das LEP dennoch auch gegenüber Fachplanungen eine ordnende Funktion hat, wird in Kapitel 4.2 dieser Stellungnahme behandelt.

2 Klimaschutz als Abwägungsgegenstand

Klimaanliegen ausgewogen berücksichtigen, Doppelsicherung vermeiden

2.1 Klimaaspekte zu Recht gestärkt – Doppelsicherungen vermeiden

Der Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP baut den Regelungsgehalt zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel deutlich aus. Das ist angesichts der ambitionierten Ziele des Freistaats und der hohen Auswirkungen von Klimaveränderungen auf Flächen richtig. Auf die Bedeutung eines einfach verständlichen Naturgefahrenportals weist Kapitel 1.2 schon hin. Zudem müssen in der regionalplanerischen Umsetzung Doppelsicherungen – etwa nach LEP und Waldgesetz – vermieden werden.

2.2 Klimaaspekte bei Abwägungen hinreichend gewichten

Der Ausbau von erneuerbaren Energien sowie der zur Weiterleitung und Speicherung notwendigen Anlagen liegt im öffentlichen Interesse und dient der Versorgungssicherheit. Das muss auch im LEP klar zum Ausdruck kommen, zumal der Freistaat Bayern noch ambitioniertere Klimaschutzziele verfolgt als der Bund. Bei der Schutzgüterabwägung muss deshalb im Zweifel zugunsten von Energiewende und Klimaschutz entschieden werden, bis Klimaneutralität erreicht ist. Das gilt unabhängig von der Größe der Anlage. Um das abzusichern, sollte das im Abschnitt 6.2.1 formulierte Ziel wie folgt ergänzt werden:

- (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. *Bei der Schutzgüterabwägung soll im Zweifel zugunsten von Energiewende und Klimaschutz entschieden werden, bis Klimaneutralität erreicht ist.*

Weitere zentrale Maßgaben sind Zurückhaltung bei – natürlich in vertretbarem Maß weiter erforderlicher – Versiegelung, Schutzziele für Wälder und Moore als CO₂- und Methansenken und planerische Vorsorge für die Speicherung von CO₂ in tiefen Schichten. Auch Grünflächen auf und an Gebäuden, PV-Anlagen über anderweitigen Nutzungen – Landwirtschaft, Verkehrsflächen, Gebäuden – und die Entwicklung von sog. Schwammstädten müssen standardmäßig ermöglicht werden.

3 Kreislaufwirtschaft

Recycling regional stärken, Parallel- und Folgenutzungen anstreben

3.1 Kreislaufwirtschaft als Teil der Entsorgung berücksichtigen

„Entsorgung“ sollte in erster Linie „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ oder „Recycling“ bedeuten. Der Fokus sollte nicht, wie im aktuellen Entwurfsstand der Teilfortschreibung formuliert, einseitig auf die Beseitigung gerichtet werden. Um die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling mengenmäßig zu steigern, ist es unabdingbar, dafür geeignete Standorte auszubauen und / oder neue Standorte zu entwickeln. Mit diesem Ziel sollten im neuen vierten Grundsatz in Abschnitt 5.1 des Entwurfes folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- (G) Die räumliche Verteilung der Entsorgungsstandorte soll *auch mit Blick auf das Ziel der Wiederverwendung* eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsortnahe ~~sowie bei Bedarf~~ und auf den regionalen Bedarf abgestimmte Abfallbewirtschaftung *ermöglichen*. *Zudem ist eine regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung der unvermeidlichen, nicht verwertbaren Abfälle anzustreben.*

Ergänzung der Begründung zu Abschnitt 5.1 Absatz 3, Satz 2:

Dazu gehören *insbesondere Einrichtungen zur Zwischenlagerung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling von Abfällen*, aber auch Abfallbeseitigungsanlagen, wie Deponien ...

3.2 Recyclingwirtschaft als Parallel- und Folgefunktion vorsehen

Um verträgliche und von den Menschen akzeptierte Flächen für Recyclingtätigkeiten zu erschließen, sollte Absatz 3 der Begründung zu Abschnitt 5.2.2 wie folgt ergänzt werden:

Für die Gewinnung von Bodenschätzen genutzte Flächen sind zudem besonders geeignet, um sie bereits während (Parallelbetrieb) oder nach Abschluss der Gewinnungs- und Wiederverfüllungstätigkeiten für Zwischenlagerung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling zu nutzen. Durch die Parallel- bzw. Folgenutzung bereits zur Rohstoffgewinnung genutzter Flächen wird zusätzlicher Flächenverbrauch eingedämmt.

3.3 Beitrag der Kreislaufwirtschaft zum Klimaschutz würdigen

Einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten die Gewinnung und der Einsatz von Sekundärrohstoffen (Recycling-/Ersatzbaustoffe, Rezyklate und andere aus Abfällen hergestellte Erzeugnisse, Stoffe und Materialien). Deshalb bietet sich zum zweiten Grundsatz in Abschnitt 1.3.1 folgende Anpassung an:

- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- ...
 - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe *und von Sekundärrohstoffen*.

4 Rohstoffabbau und Wasserschutz

Regional und dreidimensional planen

4.1 Rohstoffe regional abbauen

Der Bedarf an Primärrohstoffen wird trotz des maximalen Einsatzes an Sekundärrohstoffen nach wie vor hoch sein. Die Erweiterung von Rohstoffabbaugebieten und der Zugang zu neuen Lagerstätten werden allerdings massiv durch andere Planungen und Nutzungen erschwert. Mit geringfügigen Anpassungen lassen sich Rohstoffsicherungsgebiete und Rohstoffgewinnungsvorhaben aber vielfach mit den neuen geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des LEP-Entwurfes vom 14. Dezember 2021 vereinbaren. Scheinbare Nutzungskonkurrenz kann in Genehmigungsverfahren durch Berücksichtigung der nur temporären Flächeninanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung und entsprechende Folgenutzungen aufgelöst werden. Darauf müssen das LEP sowie die Handlungsspielräume und der Auftrag der Regionalplanung ausgerichtet werden.

Erforderlich ist in dem Zusammenhang eine Ausnahme für die Rohstoffgewinnung als temporäre Landnutzung in den entsprechenden Kapiteln des LEP.

4.2 Doppelsicherungsverbot respektieren

Es muss sichergestellt werden, dass neue Schutzgebiete dem im Bayerischen Landesplanungsgesetz in Artikel 19 Absatz 2 Nummer 4 festgeschriebenen Doppelsicherungsverbot standhalten. Danach können landes- bzw. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen fachlicher Art in Raumordnungsplänen nur erfolgen, „sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind“. Dies betrifft sowohl nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz als auch nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Gebiete.

4.3 Ortsnahe Rohstoffgewinnung im Sinne des Klimaschutzes stärken

Eine regionale, ortsnahe Rohstoffgewinnung kann zur Einsparung von CO₂ durch kürzere Transportwege beitragen. Um dem Rechnung zu tragen, sollte der zweite Grundsatz in Abschnitt 1.3.1 um folgenden Spiegelstrich ergänzt werden:

- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- ...
 - *eine regionale, ortsnahe Rohstoffgewinnung.*

In diesem Sinne sowie im Sinne der in Kapitel 3.3 empfohlenen Ergänzung desselben Grundsatzes, sollte die Begründung zu Abschnitt 1.3.1 „Klimaschutz“ wie folgt ergänzt werden:

Mit der regionalen Rohstoffgewinnung kann CO₂ beim Transport eingespart und im Zuge der Folgenutzung ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. So kann z.B. durch eine entsprechende Folgenutzung die Rohstoffgewinnung einen aktiven Beitrag zum Waldumbau durch klimaangepasste Wälder bieten. Solche Folgenutzungen lassen sich allerdings nur in Abstimmung mit Fachbehörden vor Ort mit detaillierten Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren umsetzen. Ein Ausschluss der Rohstoffgewinnung in diesen Gebieten würde eine solche Chance vor Ort verhindern. Weiter bieten sich Rohstoffgewinnungsflächen in der Nachfolgenutzung als Standorte für erneuerbare Energien ebenso an wie als Standorte für Wiederaufbereitungsanlagen, auf die die Kreislaufwirtschaft in immer höherem Maß angewiesen ist.

4.4 Rohstoffabbau und Wasserschutz vereinbaren

Bei der Ausweisung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete muss ein dreidimensionaler Ansatz herangezogen werden. Dazu muss genau betrachtet werden, welches Grundwasserstockwerk geschützt werden soll und ob in anderen Stockwerken unter bestimmten Umständen oder aufgrund einer entsprechenden Geologie eine andere Nutzung wie z.B. die Bodenschatzgewinnung möglich ist.

4.4.1 Tiefengrundwasser gezielter schützen

Abschnitt 7.2.2 sieht unter anderem den besonderen Schutz von Tiefengrundwasser vor. Es soll nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden, und darüber hinaus nur für solche Zwecke, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. Die Praxis der vergangenen Jahre hat allerdings gezeigt, dass sogar oberflächennah anstehendes und sich relativ schnell erneuerndes, tertiäres Grundwasser als „Tiefengrundwasser“ bezeichnet wird. Auf dieser Grundlage wird eine Rohstoffgewinnung dann abgelehnt. Deshalb sollte im LEP eine Klarstellung erfolgen, dass nur das Tiefengrundwasser besonders geschont wird, das in tieferen, sich nur langsam erneuernden Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) vorkommt.

Mit diesem Ziel schlagen wir für den Grundsatz zum Schutz des Tiefengrundwassers folgende klarstellende neue Formulierung vor:

- (G) *Tiefengrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im dringend zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. Darüber hinaus soll es nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. Es handelt sich dabei um Grundwasser in tieferen, d.h. in zweiten oder dritten Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser), das sich nur langsam erneuert und auf Grund seines hohen Alters noch von natürlicher Reinheit ist.*

4.4.2 Wasserwirtschaftliche Schutz-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch in der dritten Dimension besser koordinieren

Der Entwurf zur LEP-Novellierung sieht in Abschnitt 7.2.3 neu folgenden Grundsatz vor:
„(G) Bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen sollen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben.“

Der Regelungsgehalt dieses Grundsatzes ist unklar, da nicht hinreichend deutlich wird, ob er auf den Schutz von Trinkwasservorkommen, deren regionaler Zuschnitt sich etwa durch den Klimawandel verschieben kann, oder auf den der Schutz-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abstellt. Hier muss nachgesteuert werden, und zwar ohne zu Doppelsicherung zu kommen.

Insbesondere gilt es hier auch die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ein pauschaler Ausschluss von Rohstoffgewinnung in den Einzugsgebieten (entspricht Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten) ist zu vermeiden. Um die lokale und regionale Versorgung mit heimischen Rohstoffen dauerhaft zu sichern, sollte – bei entsprechender Geologie mit großen Flurabständen – die Öffnung im Sinne der Dreidimensionalität eingeführt werden. Dafür sollte in Abschnitt 7.2.3 folgender Grundsatz neu aufgenommen werden:

(G) Bei der Ausweisung wasserwirtschaftlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein dreidimensionaler Ansatz herangezogen werden. Dazu muss genau betrachtet werden, welches Grundwasserstockwerk geschützt werden soll und unter welchen Umständen in anderer Höhe eine andere Nutzung wie z.B. die Bodenschatzgewinnung möglich ist.

5 Erneuerbare Energien

Schneller und besser vernetzt planen, Zubau erleichtern

5.1 EE-Anlagen und Stromnetz abgestimmt entwickeln

Der Ausbau regionaler Stromnetze dauert erheblich länger als der Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen), insbesondere der Zubau von Photovoltaik. Daher müssen beide Entwicklungen vorausschauend koordiniert werden. Insbesondere ist eine vorrausschauende und Wachstumsoptionen eröffnende Ausweisung von Vorranggebieten für PV-Freiflächen- oder Windkraftanlagen von zentraler Bedeutung für den zügigen Netzausbau und den in den kommenden Jahren bis zum Erreichen von Klimaneutralität notwendigen raschen Anschluss einer Vielzahl neuer EE-Anlagen. Es gilt, die Planungen der Kommunen in Bezug auf die Ausweisung von PV-Freiflächen und Windkraftanlagen beziehungsweise -parks auf Ebene der regionalen Planungsverbände zusammenzuführen bzw. unter Koordination der Planungsverbände zu erstellen, um ein überregionales Gesamtoptimum zu gewährleisten. Idealerweise sollten Clusterregionen für den bevorzugten EE-Ausbau ausgewiesen werden. Auf dieser Basis können die Verteilnetzbetreiber den notwendigen Netzausbau effizient planen und vorantreiben.

Vor dem Hintergrund muss in den ersten Abschnitt zur Begründung zu 6.2.1 „Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ aufgenommen werden, dass die regionalen Planungsverbände den Auftrag haben, den Ausbau von EE-Anlagen und dazugehörigen Verteilnetzen zu koordinieren. Zudem halten wir folgende konkrete Änderungen für erforderlich:

- (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. *Die Entwicklung der EE-Anlagen und Verteilnetzen hat vorausschauend koordiniert zu erfolgen.*

In der Begründung dazu muss ausgeführt werden, dass sich das ausdrücklich auch auf den Ausbau von PV-Kapazitäten auf und an Gebäuden bezieht.

Zudem sollte in Abschnitt 6.2.1 „Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ der Grundsatz (G) „In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden“ – analog zur vorgesehenen Zielvorgabe für den Zubau von Mobilfunkmasten – in ein Ziel (Z) mit entsprechender Verpflichtung umqualifiziert werden.

5.2 Ausbau der Wasserkraft erleichtern

Die Wasserkraft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung Bayerns mit erneuerbarem Strom. Darüber ergänzt sie mit ihrer grundlastfähigen und klimafreundlichen Energieerzeugung die volatilen Energiequellen aus Sonne und Wind ideal. Wasserkraftwerke

wirken zudem stabilisierend auf die Stromnetze durch die Bereitstellung von Systemdienstleistungen, wie Momentanreserve, Frequenzhaltung, Primär- und Sekundärregelleistung und Blindleistung, welche durch den Wegfall konventioneller Kraftwerke ersetzt werden müssen. Durch ihre rotierenden Massen (Momentanreserve) können Wasserkraftwerke in Bayern ein Störereignis von über 100 MW stabilisieren. Zudem sind Wasserkraftwerke schwarzstartfähig und können bei großflächigen Blackouts lokal die Versorgung der kritischen Infrastruktur aufrechterhalten.

Dieses wichtige Standbein der Versorgungssicherheit Bayerns muss weiter modernisiert und ausgebaut werden. Wie im bisherigen LEP unter Verweis auf das Bayerische Energiekonzept „Energie Innovativ“ (2011) bereits ausgeführt, „müssen die noch vorhandenen und zu ökonomisch und ökologisch vertretbaren Bedingungen nutzbaren Potenziale der Wasserkraft ausgebaut werden“. Allerdings ist hier in den letzten 10 Jahren nichts passiert.

Um die Ausbauplanung und Entwicklung zukünftiger Wasserkraftwerke verbindlich voranzutreiben, sollte daher der unter 6.2.4 formulierte Grundsatz (G) „Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau *insbesondere* an bereits vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flussanierungen erschlossen werden.“ mit der markierten Ergänzung zum Ziel (Z) werden.

5.3 Windkraft entschieden ausbauen

In der Begründung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft sollte festgehalten werden, wie weit der mit zwei Prozent der Landesfläche dafür diskutierte Flächenbedarf von den tatsächlich durch Windkraftanlagen anderweitigen Verwendungen entzogenen Flächen abweicht. Nach unseren Schätzungen geht es um einen Faktor von ca. 200: Windkraftwerke überbauen damit bei vollem Ausbau nicht die 1.400 km² der Fläche Bayerns, die das Zwei-Prozent-Ziel suggeriert, sondern nur ca. sieben km². Selbst falls sich dieser Wert durch Berücksichtigung weiterer Faktoren spürbar erhöhen sollte, wird deutlich, dass die Windkraft eine besonders flächeneffiziente regenerative Energiequelle darstellt. Das sollte im LEP auch für die öffentliche Auseinandersetzung mit Zahlen hinterlegt werden.

Um den notwendigen Zubau an Windkraft zu realisieren, muss unabhängig von der Fortschreibung des LEP die 10H-Regel kurzfristig überarbeitet und das Abstandsgebot auf ein Maß reduziert werden, das es erlaubt, bayernweit hinreichende geeignete Flächen für moderne hohe Windkraftanlagen zu erschließen und das Ausbaupotential im erforderlichen Maß für die Stromversorgung nutzbar zu machen. Zudem sollte im LEP als Ziel (Z) festgehalten werden, dass die bestehenden Regionalpläne zum Ausbau der Windkraft zeitnah neu bewertet und aktualisiert werden, insbesondere auch um den Anlagenzubau und die dazugehörige Netzinfrastruktur abgestimmt zu entwickeln. Die Begründung sollte ausführen, dass dabei neue Abstimmungsergebnisse zwischen Bundes- und Staatsregierung und neue Abstandsregeln zu berücksichtigen sind.

6 Mobilität und Verkehr

Leistungsfähigere Infrastruktur, mehr Vernetzung, bessere Voraussetzung für Innovationen

Vorweg ist anzumerken, dass eine sach- und transformationsgerechte Weiterentwicklung der Bedarfsfeststellung durch den Bund unabweisbar ist. Gerade vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele können sich neben den bereits feststehenden auch weitere Vorhaben für den vordringlichen Bedarf qualifizieren. Das LEP sollte die Entwicklung mit größtmöglicher Offenheit gegenüber dem Ausbau von Verkehrsinfrastruktur vorwegnehmen. Weiter gilt es, sowohl in der Landes- wie in der Regionalplanung zentrale Verkehrsprojekte verbindlicher als bisher zu priorisieren.

6.1 Anbindung an öffentlichen Verkehr ausbauen

Auf den Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes bezogene Vorgaben (Abschnitt 2.2.7) sollten die Vernetzung zwischen motorisiertem Individualverkehr und Bahnverkehr möglichst ortsnah in den Orten des ländlichen Raums mit Bahnanschluss vorsehen, damit die Bahn auf möglichst weiten Streckenanteilen genutzt und das Bahnangebot im ländlichen Raum gestärkt wird. Mobilitätsknotenpunkte am Rand der verdichteten Räume sollten überwiegend dem motorisierten Individualverkehr aus Teilräumen ohne Bahnverbindung dienen.

Die im Abschnitt 3.1.2 als Grundsatz formulierte Vorgabe, neue Siedlungsflächen vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz auszuweisen, ist zu begrüßen. Zu empfehlen ist allerdings, diese Vorgabe nicht als Grundsatz, sondern als verbindliches Ziel auszugestalten und in der Begründung klarzustellen, dass dem auch Rechnung getragen wird, wenn eine hinreichend leistungsfähige Anbindung an das ÖPNV-Netz hergestellt wird, ohne Festlegung auf einen bestimmten Verkehrsträger.

An mehreren Stellen des Fortschreibungsentwurfs sind Grundsätze für eine Stärkung des ÖPNV bzw. des umweltfreundlichen Verkehrsangebots und dessen Infrastruktur vorgesehen. Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der Anteil des ÖPNV am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden. Diese Ergänzungen des LEP gehen in die richtige Richtung. Allerdings sollten die Grundsätze in Abschnitt 4.1.3 auf den öffentlichen Personenverkehr über 50 Kilometern ausgedehnt werden, der gemäß Definition im Bayerischen ÖPNV-Gesetz nicht mehr vom Begriff des ÖPNV umfasst ist.

In die Ziele zur Siedlungsstruktur mit aufgenommen werden sollte das Anliegen, innerörtliche Verkehrssysteme für das Nebeneinander von immer mehr Verkehrsträgern aufzurüsten.

6.2 Neuartige Mobilitätsangebote und kombinierten Verkehr stärker berücksichtigen

Die Entwicklung neuartiger Mobilitätsangebote und die Herausforderungen, die sich mit kombiniertem Verkehr verbinden, müssen sich schon in der Formulierung allgemeiner Grundsätze zur Mobilitätspolitik widerspiegeln. Deshalb empfehlen wir folgende Ergänzung in Abschnitt 4.1.1 „Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur“:

- (Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten *sowie* durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen, *auch durch neue Mobilitätsformen*.
- (G) Die Verkehrsinfrastruktur soll durch neue Mobilitätsformen nachhaltig ergänzt werden, *um die Verkehrsvernetzung/Intermodalität zu stärken. Das gilt insbesondere für öffentliche Verkehrsknotenpunkte wie Flughäfen und zentrale Bahnhöfe*.
- (G) Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger soll durch bauliche Maßnahmen, *den Aufbau entsprechender Infrastrukturen für neue Mobilitätsformen* und den Einsatz neuer Technologien gesteigert werden.

Für die Begründung zu diesem Abschnitt regen wir folgende Ergänzungen an:

... Sie sollen den öffentlichen Personennahverkehr *und andere Verkehrsträger als zusätzliche umweltfreundliche sowie emissionsarme Verkehrsart* ergänzen und stärken. *Der Aufbau und die Zulassung der für diese neuen Mobilitätsformen wie etwa Magnetschwebbahnen und Flugtaxen benötigten Infrastruktur ist vorrangig zu ermöglichen*. Um Überlastungen einzelner Verkehrsträger zu vermeiden, Verkehrsströme besser zu lenken und Nutzer auf freie Kapazitäten zu leiten, können neue Technologien oder bauliche Maßnahmen im Bestand *von Verkehrsknotenpunkten wie Flughäfen und zentral gelegenen Bahnhöfen* einen effektiven und kostengünstigen Beitrag leisten, mit dem insbesondere auch ein weiterer Ausbau der Verkehrsinfrastruktur vermieden werden kann.

6.3 Verkehrsverhältnisse und Verkehrserschließung verbessern

Zum Abschnitt 4.1.3 „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung“ schlagen wir vor, auch auf neue Optionen zu setzen und die Rolle der Schiene und der Binnenschifffahrt im kombinierten Güterverkehr zu stärken. Dazu regen wir folgende Ergänzungen an:

- (G) Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung *konsequent* weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert *und durch ein bedarfsorientiertes, leistungsfähiges Mobilitätsangebot ergänzt* werden.
- (G) Der Güterverkehr soll optimiert werden. Dazu sollen auch ausreichend Schnittstellen für die Kombination verschiedener Verkehrsträger eingerichtet werden, *insbesondere auch mit dem Ziel, den Beitrag des Schienengüterverkehrs und der Binnenschifffahrt zum kombinierten Verkehr zu stärken*.

Die Begründung zu diesem Abschnitt sollte ausführen, dass, Bedarf vorausgesetzt, auch der Neubau von Schienenstrecken und Gleisanschlüssen und insgesamt ein dichteres Netz von standortnahen Terminals des Kombinierten Verkehrs angestrebt werden müssen.

6.4 Straßen- und Begleitinfrastrukturen leistungsfähig halten

In der Begründung zu Abschnitt 4.2 muss ergänzt werden, dass zum Erhalt eines leistungsfähigen Straßenverkehrsnetzes auch der vorausschauend bedarfsgerechte Zubau von Lkw-Stellplätzen gehört.

Eine zielgerichtete, schnelle und bedarfsgerechte Ausstattung des Straßennetzes mit Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge und Wasserstofftankstellen sollte als Ziel in den Abschnitt 4.2. zur Straßeninfrastruktur übernommen werden. Mindestens muss die Ausstattung mit Ladestellen für E-Tankstellen in die Begründung aufgenommen werden.

Ebenso zumindest in die Begründung aufgenommen werden sollte die Aufgabe, schmale Kreis- und Gemeindestraßen – teilweise flächenintensiv – für Bus-basierte ÖPNV-Angebote weiterzuentwickeln.

6.5 Schieneninfrastruktur erhalten und stärken

Bei der Schieneninfrastruktur (Abschnitt 4.3) ist neben dem eigentlichen Netz und der Infrastruktur für Terminals des kombinierten Verkehrs zusätzlich der Bedarf für Betriebs- und Werkstattinfrastruktur der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu berücksichtigen. Dieser Bedarf steigt aufgrund der weiter steigenden Zahl an Eisenbahnfahrzeugen und kann durch vorhandene Standorte nicht mehr gedeckt werden. Deshalb schlagen wir vor, den ersten Grundsatz im Abschnitt 4.3.1 wie folgt zu ergänzen:

(G) Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören auch attraktive, barrierefreie Bahnstationen *sowie eine hinreichende Betriebs- und Werkstattinfrastruktur der Eisenbahnverkehrsunternehmen.*

Zur Schieneninfrastruktur sollte außerdem ein Ziel „Leistungssteigerung für Zwecke des Schienenpersonennahverkehrs, des Schienenpersonenfernverkehrs und des Eisenbahngüterverkehrs“ ergänzt werden.

Neben den in Abschnitt 4.2.3 explizit genannten Ausbauvorhaben Bahnknoten München und Nürnberg und Anbindung des Verkehrsflughafens München sollten zudem weitere wichtige Vorhaben genannt werden, insbesondere

- die Neubaustrecke für den Brenner-Nordzulauf, deren Bau angesichts anhaltender Widerstände trotz fortschreitenden Planungsstandes weiter gesichert werden muss,
- die Ausbauvorhaben für die Realisierung des Deutschlandtakts.

6.6 Entwicklung im zivilen Luftverkehr begleiten

Für den zivilen Luftverkehr ist das LEP ein entscheidendes Regelwerk. Die im Entwurf zur Teilfortschreibung vorgesehenen Neuerungen gehen jedoch noch nicht hinreichend auf neue Entwicklungen und Herausforderungen im Luftverkehr ein. Hier gilt es, der notwendigen stärkeren Ausrichtung auf Umweltziele ebenso Rechnung zu tragen wie innovativen Mobilitätslösungen im Luftverkehr. In diesem Zusammenhang regen wir folgende Ergänzungen an:

Verkehrsflughafen München (Abschnitt 4.5.1): Aufnahme eines weiteren Zieles

(Z) *Der Verkehrsflughafen München soll bei der Einführung und Umsetzung von nachhaltigem Fliegen eine europäische Pilotfunktion einnehmen, besonders bei grünen Treibstoffen. Die zur Erzeugung des dafür erforderlichen E-Kerosins bzw. E-Wasserstoffs erforderlichen Flächen sollen verfügbar gemacht werden.*

Dazu sollte die Begründung wie folgt ergänzt werden:

Um dem Klimawandel bei weiter steigender Luftverkehrsnachfrage entgegenzuwirken, sollen Luftfahrzeuge am Verkehrsflughafen München durch neue, nachhaltige grüne Luftfahrtkraftstoffe (grüne SAF und grüner Wasserstoff) zeitnah und substanziell betankt und betrieben werden können. Durch die rasche Einführung grüner Treibstoffe können die klimaschonenden Effekte bereits direkt in der Bestandsflotte zum Tragen kommen. Hierdurch nimmt München eine global sichtbare Vorreiterrolle in der nachhaltigen Luftfahrt ein. Dafür ist es allerdings notwendig, mittels erneuerbarer Energien E-Kerosin bzw. E-Wasserstoff herzustellen. Die Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Flächen ist in der Regionalplanung abzusichern.

Sonderflughafen Oberpfaffenhofen (Abschnitt 4.5.4) – erweitertes Ziel

(Z) *Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist in seinem Status und Bestand als reiner [WORT LÖSCHEN] Werks- und Forschungsflughafen zu sichern. Die Öffnung des Sonderflughafens für zusätzliche konventionelle Verkehre, insbesondere den konventionellen Geschäftsreiseflugverkehr, ist nicht zuzulassen. Umweltfreundliche sowie emissionsarme Verkehrsarten haben Entwicklungsperspektiven.*

Dazu sollte die Begründung wie folgt ergänzt werden:

... Der besondere Zweck des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen soll sich primär auf den Werks- und Forschungsflugverkehr konzentrieren. Aus verkehrspolitischen und Klimaschutz-bedingten Gründen sind perspektivisch Entwicklungsmöglichkeiten für nachhaltige und emissionsarme Technologieträger zu eröffnen. ~~eine Ausweitung dieses besonderen Zwecks auf zusätzliche Nutzerarten nicht erforderlich. Mit ihrem ausdrücklichen Ausschluss wird einer etwaigen schleichenden Entwicklung des Sonderflughafens zum Verkehrsflughafen entgegengewirkt.~~ [LÖSCHEN] Neben seiner forschungspolitischen Bedeutung hat der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen im mittelbaren öffentlichen Interesse auch erhebliche industriepolitische Bedeutung mit entsprechenden Auswirkungen auf den Erhalt und die Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen. Die klimapolitische

Bedeutung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen wird durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit an elektrisch betriebenen Luftfahrzeugen sowie deren Pilotnutzung vorbildlich gestärkt.

Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt (Abschnitt 4.5.5) – Änderung der Reihenfolge und Ergänzung der Vorgaben

- (G) Die regionalen Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt sollen in ihrem Bestand gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden, *insbesondere auch durch neue nachhaltig klimafreundliche Technologien wie elektrisch betriebene, senkrecht startende und landende Flugzeuge, welche bei neu zu errichtender, geeigneter Infrastruktur auch urbane Nutzungsmöglichkeiten ermöglichen können.*
- (Z) In der Regel muss jede Region über mindestens einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen. Zudem ist *geeignete Infrastruktur für neue klimafreundliche Technologien wie elektrisch betriebene Flugzeuge, die senkrecht starten und landen können, zuzulassen.* In der Region 14 (München) ist *darüber hinaus* zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfrastruktur kein neuer Verkehrslandeplatz zuzulassen.

Hierzu sollte in die Begründung nach dem bisherigen sechsten Absatz folgender Absatz neu eingefügt werden:

Die Anlage von Landeplätzen für den Betrieb neuer Mobilitätsformen, wie z.B. von besonders lärmarmen, elektrisch startenden und landenden Senkrechtfliegergeräten, soll flächendeckend ermöglicht werden. Hierdurch nimmt Bayern bei der Entwicklung und Pilotanwendung der klimaneutralen Luftfahrt eine global sichtbare Vorbildfunktion ein.

7 Siedlungs- und Freiraumstruktur

Mehr Interkommunalität, weniger Einschränkungen; dritte Dimension erschließen

Einer der Schwerpunkte der Teilfortschreibung des LEP gilt der Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen. Hier geht vieles in die richtige Richtung. Besonders zu begrüßen ist es in dem Zusammenhang, dass das LEP auch die Entwicklung des Mobilfunknetzes durch einen flächendeckenden Planungsauftrag stärkt. Allerdings stehen einige angestrebte Regelungen einer Stärkung insbesondere ländlicher Räume und Flächeneffizienzzielen entgegen. Hier sollte im Sinne tragfähigerer Lösungen nachgesteuert werden.

7.1 Entwicklungen stärker interkommunal ausrichten

Im Abschnitt 3.1.1 „Integrierte Siedlungsentwicklung“ des Kapitels 3 „Siedlungsstruktur“ sieht der Entwurf zur Fortschreibung des LEP folgenden neuen Grundsatz vor:

(G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte kann ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.

Erläuternd wird dazu ausgeführt, es solle sowohl bei Planungen der Gemeinden als auch auf interkommunaler und regionaler Ebene auf eine verstärkte räumliche Zusammenführung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen hingewirkt werden. Insbesondere die Ausweisung neuer gewerblicher Siedlungsflächen solle in Abstimmung mit dem Bedarf an Wohnsiedlungsflächen erfolgen.

Diese Vorgaben dürften zu einer kleinstteiligen Konzentration von Entwicklungsinteressen führen. Das ist keine zielführende Antwort auf die Abschaffung der Ausnahme für nicht angebundene Gewerbegebiete. Die Ausnahme stellt dezidiert auf infrastruktur- und flächeneffiziente interkommunale gewerbliche Entwicklungen ab. Stattdessen muss ein deutlich stärkeres Gewicht auf Wohnen und Arbeiten umfassende interkommunale Konzepte gelegt werden, da auch starke ländliche Gewerbebestände erhebliche positive Effekte auf weniger gewerblich ausgerichtete Kommunen im Umland haben. Schließlich müssen die in Abschnitt 4.2 dieser Stellungnahme angesprochenen Parallel- und Nachnutzungen auf Rohstoffabbaugebieten konsequent in Betracht gezogen werden.

7.2 Anbindegebot: Ausnahmoptionen erhalten

In Abschnitt 3.3 sieht die Fortschreibung des LEP vor, einige Ausnahmen zum Anbindegebot zu streichen. Auf Folgerungen zur wegfallenden Öffnung des Anbindegebots für

Gewerbeflächen geht Abschnitt 7.1 bereits ein. Zu Logistikzentren und zu raumbedeutsamen Freizeitanlagen sind die vorgesehenen Einschränkungen nicht nachvollziehbar.

7.2.1 Möglichkeiten für Logistikzentren nicht einengen, sondern ausweiten

Die Nachfrage nach Logistikflächen ist ungebrochen hoch. Sowohl die Corona-Krise als auch Russlands Krieg gegen die Ukraine sind dafür wesentliche Ursachen. Die Entwicklung ist nicht kurzfristig, sondern die Unternehmen wollen durch neue Kapazitäten in Deutschland langfristig ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krisen stärken. Dazu ist es unbedingt erforderlich, zusätzliche Logistikkapazitäten zu schaffen. Dafür eignen sich an zentrale Verkehrsachsen angebundene Standorte besonders. Dem steht es entgegen, dass nach dem vorliegenden Entwurf die in Abschnitt 3.3 enthaltene Option, Logistikunternehmen oder Verteilzentren unabhängig vom Anbindegebot an Autobahnanschlussstellen, Zubringern etc. zu entwickeln, durch eine neue Auflage „ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds“ eingeengt werden soll.

Dieses Vorgehen ist im Sinne von Flächeneffizienz nicht sinnvoll und brächte im Übrigen angesichts der bei Bauprojekten generell erforderlichen Raumverträglichkeit unangebrachte Doppelregulierung. Ganz im Gegenteil sollte vorgesehen werden, dass Logistikfunktionen, an denen außerordentlich hoher zusätzlicher Bedarf besteht, vorrangig an zentralen Verkehrsstrecken entwickelt werden und dafür auch der Raum oberhalb von solcher Strecken planerisch freigegeben wird. Entsprechende Überbauung ist zwar wirtschaftlich eine besondere Herausforderung, aber baulich mittlerweile durchaus realisierbar. Sie würden also dort, wo andere Flächen definitiv nicht zur Verfügung stehen, praktikable Lösungen erlauben. Dazu sollte der bisher dritte, künftig zweite Spiegelstrich des Zieles in Abschnitt 3.3 des LEP wie folgt formuliert werden:

- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen *unmittelbaren* Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ~~und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant~~ [diese im Entwurf vorgesehene Ergänzung nicht übernehmen] ist; *hierfür ist auch der Raum über den Verkehrswegen in Betracht zu ziehen.*

7.2.2 Ausnahme für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen erhalten

Gänzlich gestrichen werden soll nach dem vorliegenden Entwurfsstand die Möglichkeit, jenseits des Anbindegebots eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung zu errichten, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder schädlicher Einwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.

Die Streichung ist aus zwei Gründen nicht nachvollziehbar: Erstens ist davon auszugehen, dass entsprechende Anlagen aufgrund der insgesamt abzuwägenden Güter nur dann

genehmigt werden können, wenn sie sich hervorragend auch in Natur- und Landschaftsschutzanforderungen und das Landschaftsbild einfügen. Dass Tourismus und Natur gleichzeitig profitieren können, zeigt das Beispiel „Baumwipfelpfad“. Zweitens gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass diese Ausnahme vom Anbindegebot besondere, für Bayern unverträgliche Nachfrage nach sich gezogen hätte. Vor diesem Hintergrund sollte diese Ausnahme von Anbindegebot erhalten bleiben.

7.3 Die dritte Dimension erschließen

Längst ist es möglich – und zugleich Ansporn für Innovation – Logistikzentren und Gewerbeflächen mehrgeschossig funktional anzuordnen und dadurch erforderliche Flächen für Konstruktion und Erschließung signifikant zu reduzieren. Qualitativ können auf diese Weise multifunktionale, kommunikative Nutzungseinheiten entstehen, die synergetisch von der räumlichen Nähe profitieren. Zugleich kann bei hochwertiger Gestaltqualität die Innovationsfähigkeit und die Corporate Identity der Unternehmen hervorgehoben werden. Werden entsprechend flächenintensive Nutzungen auf mehreren Ebenen angeordnet und gegebenenfalls mit weiteren Nutzungen kombiniert, lassen sich Einsparungen beim Flächengebrauch erzielen.

Konsequent umgesetzt erlaubt es dieses Vorgehen, kurze Wege und Tageslicht sinnvoll zu nutzen, Funktionen, die kein Tageslicht benötigen, konsequent unter der Erde unterzubringen, Restflächen mit weiteren Funktionen zu aktivieren und Teile des öffentlichen Raums zu entlasten. So können z. B. Energieerzeugung oder Spielflächen auf Flachdächern angeordnet oder verdichtetes Wohnen und Parken so kombiniert werden, dass flexible, gemischte und kommunikative Strukturen entstehen.

In diesem Sinne sollte der Grundsatz zur flächensparenden Siedlungsentwicklung in Abschnitt 3.1.1. wie folgt ergänzt werden:

- (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten *und Ausnutzung der Möglichkeiten des Bauens in der dritten Dimension* angewendet werden.

7.4 Überregulierung vermeiden

Abschnitt 7.1.3 sieht einen neuen Grundsatz vor, nach dem freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, weiterhin vor Lärm geschützt werden sollen. Dieser Grundsatz soll etliche andere bereits eingeführt Grundsätze und Ziele zum Schutz der Freiraumstruktur ergänzen. Nachdem Lärm lediglich eine Folge von Nutzungen ist, die ihrerseits bereits umfassenden, auch immissionsschutzrechtlichen, Regularien unterliegen, ist nicht nachvollziehbar, dass hier eine eigene Schutzvorschrift erforderlich wäre. Auf diesen neuen Grundsatz sollte verzichtet werden.

Ansprechpartner / Impressum

Dr. Benedikt Röchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252
benedikt.roechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw April 2022